



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Internet: www.datenschutz.rlp.de
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
Telefon: (06131) 208 [REDACTED]
Telefax: (06131) 208 [REDACTED]

Datum: 19.09.2017
Gesch.Z.: 4.03.17.093
Ihr Zeichen:

stadt-koblenz@poststelle.rlp.de

Informationsanfrage eines Bürgers nach dem Landestransparenzgesetz an die Stadt Koblenz

Ihre Email vom 30.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30.08.2017 erreichte uns ein Schreiben einer Bürgerin oder eines Bürgers, mit dem er oder sie uns um Unterstützung bittet. Die Bürgerin oder der Bürger beantragte bei der Stadt Koblenz am 10.08.2017 über die Internet-Plattform www.fragdenstaat.de die Ergebnisse einer datenschutzrechtliche Bewertung zu einer Überwachung im Forum Confluentes sowie die Beantwortung einiger Fragen zu einer Überwachung in der Stadtbibliothek Koblenz. Mit Email vom 30.08.2017 machten Sie die Beantwortung der Fragen von der Preisgabe der Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers abhängig.

Die bisherige Korrespondenz finden Sie hier: <https://fragdenstaat.de/a/24280>.

Das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) regelt den Zugang von Bürgern zu amtlichen Informationen und Umweltinformationen. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 LTranspG hat die Bürgerin oder der Bürger einen Anspruch auf die bei der Stadt Koblenz vorhandenen Informationen, soweit dem keine in §§ 14-16 LTranspG normierten Belange entgegenstehen.

Die fehlende Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers steht der Beantwortung der Informationsanfrage nicht entgegen. Zwar normiert § 11 Abs. 2 S. 1 LTranspG, dass der Antrag die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers erkennen lassen muss. Diese Vorschrift ist jedoch dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass die Identität nur dann erfragt werden soll, wenn dies für die Bearbeitung der Informationsanfrage erforderlich ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Kosten erhoben werden müssen. Für eine einfache schriftliche Auskunft oder die Zusendung von Unterlagen, genügt jedoch die Angabe einer elektronischen Erreichbarkeit.

Das Verlangen einer Behörde nach der Angabe der Personalien der Antragstellerin oder des Antragsstellers stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG bzw. Art. 4a LV dar. Zur Rechtfertigung dieses Eingriffs ist im Falle fehlender Einwilligung des Betroffenen eine Befugnisnorm erforderlich. Diese muss das verfassungsrechtliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit dahingehend berücksichtigen, dass die Erforderlichkeit der Maßstab der Datenerhebung ist. Deswegen sollte die Verwaltung aus Gründen der Datensparsamkeit zumindest bei der Antragstellung davon absehen, den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers als Voraussetzung für die Bearbeitung zu verlangen.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die Informationsanfrage beantworten, oder anderenfalls darlegen würden, warum Sie diese nicht beantworten können. Bitte halten Sie mich über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.